

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) des Ingenieurbüro Durschang – Bau- und Projektleitung GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Ingenieur-Dienstleistungen des Ingenieurbüro Durschang – Bau- und Projektleitung GmbH, im Folgenden IBD genannt. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur dann Anwendung, wenn dies ausdrücklich mit dem Kunden schriftlich vereinbart wurde.

§ 2 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

1. Das IBD führt die beauftragten Ingenieur-Dienstleistungen mit größter Sorgfalt unter Beachtung der allgemeinen Qualitätsstandards und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse ihrer Kunden durch. Gegenstand des Vertrages ist die in der jeweiligen Bestellung vereinbarte Ingenieur-Dienstleistung und deren konkrete Leistungsspezifikation. Das IBD erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen in eigener Verantwortung und / oder durch fachlich und methodisch qualifizierte Mitarbeiter.

2. Enthält die Leistungsspezifikation der Ingenieur-Dienstleistung Lücken, Fehler, Auslegungsspielräume, Unklarheiten oder es fehlen Detaillierungen, ist das IBD dazu berechtigt, die Ingenieurleistung nach eigenem Ermessen zu erfüllen. Fehlerhafte bzw. unvollständige Vorleistungen führen zu einer Aufhebung und in der Folge zu einer Verlängerung der vereinbarten Vertragslaufzeit.

§ 3 Vertragsänderungen

1. Jede Partei kann während der Vertragslaufzeit bei der anderen Partei in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger die Änderung daraufhin überprüfen, ob und zu welchen Bedingungen diese Änderung durchführbar ist (z.B. Auswirkungen auf Termine und/oder Vergütung), und dem Antragsteller schriftlich eine Zustimmung oder Ablehnung mitteilen bzw. ein Änderungsangebot unterbreiten und dieses gegebenenfalls begründen.

2. Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann vom IBD dem Kunden berechnet werden. Die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und der Ingenieur-Dienstleistungen werden in einer Änderungsvereinbarung schriftlich festgelegt.

3. Lieferzeiten und Leistungspflichten verlängern sich um die Kalendertage, an denen das IBD Änderungsanträge prüft, Änderungsangebote erstellt, Verhandlungen mit dem Kunden über Änderungsangebote führt oder infolge des Änderungsverlangens die Projektrealisierung auf Verlangen des Kunden unterbricht, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

4. Wird über ein Änderungsangebot innerhalb einer Frist von einem Monat keine Einigung erzielt oder kann aus technischen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen ein dem Änderungsantrag des Kunden entsprechendes Angebot nicht abgegeben werden, setzt das IBD die Vertragsdurchführung aus. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Aufwendungen des IBD sind unverzüglich-bzw. innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen auszugleichen.

5. Soweit die dem Vertragsverhältnis zugrundeliegenden Umstände eine wesentliche, von den Bestimmungen des Vertrages nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, sind beide Parteien berechtigt, eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Umstände zu verlangen.

6. Zeigt sich während der Vertragserfüllung, dass der Auftrag nur mit hohen zusätzlichen Kosten und Aufwendungen durchgeführt werden kann, die bei Angebotsabgabe bzw. bei Beginn der Arbeiten nicht erkennbar waren und nicht durch das IBD zu vertreten sind, erfolgt eine Anpassung der vereinbarten Honorarzone. Der Kunde / Auftraggeber kann den sofortigen Abbruch der Arbeiten verlangen und den Vertrag kündigen. Wünscht der Kunde die Fortsetzung, teilt er dies dem IBD schriftlich mit – alternativ erfolgt eine Bestätigung der Vergütungsanpassung durch das IBD. Mit einer dadurch entstehenden Erhöhung der Vergütung und einer entsprechenden Verschiebung des Fertigstellungstermins erklärt sich der Kunde / Auftraggeber nach Verstreichen einer Einspruchsfrist von 7 Werktagen einverstanden.

§ 4 Geheimhaltung, Datenschutz

Die Parteien werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten der jeweils anderen Partei mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln. Ein darüber hinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen kann auf Wunsch einer der Parteien gesondert vereinbart werden. Die Parteien werden personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten oder nutzen.

§ 5 Nutzungsrechte

1. Das IBD räumt ihrem Kunden / Auftraggeber an allen im Rahmen der Tätigkeit für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen das zeitlich und örtlich beschränkte, unwiderrufliche, nicht ausschließliche Nutzungsrecht zur beliebigen Benutzung innerhalb des Unternehmens des Kunden ein.

2. Alle Konzepte, Architekturen, Konstruktionen oder Softwareprogramme, die vom IBD im Rahmen der Ingenieur-Dienstleistung verwendet werden, sowie die vom IBD eingebrachten Fertigkeiten, Fähigkeiten und Methoden verbleiben mit den dazugehörigen Rechten beim IBD. Das IBD räumt ihrem Kunden hieran ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, soweit dies zur Nutzung der Arbeitsergebnisse der Ingenieur-Dienstleistung erforderlich ist.

3. Ein vom IBD eingeräumtes Nutzungsrecht ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des IBD auf Dritte übertragbar. Auch die Erteilung von Unterlizenzen, die Überlassung der Arbeitsergebnisse an Dritte auf Zeit oder das Zugänglichmachen in sonstiger Weise bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des IBD.

§ 6 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1. Die Vergütung für des IBD richtet sich nach den schriftlichen Angeboten. Sie wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Vergütung nach Aufwand) oder als Festpreis schriftlich vereinbart.

Sofern nicht anders vereinbart, hat das IDB neben der Vergütung, Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und sonstigen Auslagen – sofern dies vertraglich vereinbart wurde. Die Vergütung versteht sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Alle Forderungen werden nach Ablauf des auf der Rechnung angegebenen Zahlungszieles fällig und sind ohne Abzüge zahlbar. Der Kunde gerät nach Ablauf des Zahlungszieles ohne gesonderte Zahlungsaufforderung in Verzug. Eventuelle Mehrkosten, die durch die Anmahnung ausstehender Vergütungen entstehen, gehen zu Lasten des Schuldners.

3. Mit Verstreichen der letzten Zahlungsfrist werden sämtliche Forderungen anwaltlich eingefordert. Eventuelle Mehrkosten, die hierdurch entstehen, gehen zu Lasten des Schuldners.

4. Bis zur Begleichung der Schlussrechnung bleiben sämtliche Dokumentationsunterlagen im Besitz des IBD.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Die Erbringung der vereinbarten Ingenieur-Dienstleistungen durch das IDB erfordert die Mitwirkung durch den Kunden. Inhalt und Umfang der Mitwirkungspflichten sind im Angebot festgelegt.

2. Erfüllt der Kunde eine seiner Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht unverzüglich, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen. Das IBD kann hierdurch verursachten Mehraufwand, insbesondere für die verlängerte Bereitstellung von Personal oder sonstiger Sachmittel, in Rechnung stellen.

3. Das IBD ist berechtigt, dem Kunden für die Nachholung der Handlung eine angemessene Frist zu bestimmen. Erfolgt die Nachholung nicht bis zum Ablauf der Frist, ist das IBD zur Kündigung des Vertrags berechtigt.

4. Zu den Hauptmitwirkungspflichten des Kunden / Auftraggebers zählt die Vergütung der beauftragten Ingenieurleistung.

§ 8 Abnahme

1. Bei Werkleistungen erfolgt die Abnahme nach Prüfung der erbrachten Leistung oder konkludent nach Zahlung der gestellten Schlussrechnung. Für abgrenzbare Leistungsteile kann das IBD die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme die gesamte Projektleistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.
2. Nach erfolgter Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches die Leistungen mit dem vertraglich Vereinbarten abgleicht und bestehende Abweichungen aufzeigt. Bei Abweichungen wird im Abnahmeprotokoll vereinbart, wie und innerhalb welcher Zeit diese Abweichungen vom IBD zu beseitigen sind.
3. Kann die Abnahme aus Gründen, die vom IBD nicht zu vertreten sind, nicht stattfinden, so gilt der Teil des Vertragsgegenstandes eine Woche nach Erklärung der Abnahmebereitschaft als abgenommen.

§ 9 Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des BGB § 634 a.

§ 10 Haftung

1. Außer in Fällen der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie aufgrund sonstiger zwingender Haftungsvorschriften haftet das IBD als Auftragnehmer nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens in Höhe des Gesamtschadens.
2. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für vertragsuntypische Schäden ausgeschlossen. Die Haftung für diese Verletzung ist der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ist dieser höher als die vom IBD als Auftragnehmer im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung als Höchstbetrag vereinbarte Versicherungssumme, so haftet das IBD auch in diesem Falle nur bis zu der Höchstsumme seiner Haftpflichtversicherung.

In den übrigen Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet das IBD nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

Der Kunde als Auftraggeber stellt das IBD als Auftragnehmer von den über diese Versicherungssumme hinausgehenden Ansprüchen frei.

Jede Haftung ist ausgeschlossen, soweit ein Mangel oder Schaden auf einer Anweisung oder einem besonderen Wunsch des Auftraggebers im Rahmen der ihm zustehenden Oberleitung beruht. Dies gilt im Übrigen auch bei unvollständigen Leistungsbeschreibungen bzw. bei Beauftragungen Dritter auf Basis unvollständiger Leistungsbeschreibungen.

§ 11 Kündigung

1. Sofern nicht abweichend vereinbart, steht dem Kunden ein jederzeitiges Recht zur Kündigung des Vertrages bis zur Vollendung des Werks zu (§ 649 BGB). Kündigt der Kunde den Vertrag, stehen dem IBD die in § 649 S. 2 BGB geregelten Ansprüche zu.

Ohne Nachweis der konkreten Anspruchshöhe ist das IBD berechtigt, einen Pauschalbetrag in Höhe von 15% der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zu verlangen. Der Nachweis höherer Ansprüche bleibt unberührt. Der Kunde / Auftraggeber ist berechtigt, nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Ansprüche entstanden sind.

2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 12 Sonstiges

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Aschaffenburg, sofern im Angebot kein anderer Ort vereinbart wurde.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das IBD und der Kunde / Auftraggeber sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksam zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

3. Änderungen und Ergänzungen an Vertragsbestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind jeweils von einem Vertretungsberechtigten der Parteien zu unterzeichnen. Dies gilt auch für sämtliche Änderungen oder die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

Wörth, 01.06.2015
Ingenieurbüro Durschang
Bau- und Projektleitung GmbH

HONORAR und GEBÜHRENORDNUNG im Überblick

Mündliche Stellungnahme im Rahmen eines Ortstermins:

140,00 Euro zzgl. MwSt.

zzgl. Kosten für An- und Abfahrt in Höhe von 30,00 Euro zzgl. MwSt.

Ausarbeiten einer Expertise zum Ortstermin

halber Tagessatz 400,00 Euro zzgl. MwSt.

Übergabe der Expertise in digitaler Form nach Entrichtung der Honorarrechnung.

Ausarbeiten eines Gutachtens zum Zwecke der Beweissicherung

Aufwand nach Stunden – Stundensatz 85,00 Euro zzgl. MwSt.

Übergabe der Expertise in digitaler Form nach Entrichtung der Honorarrechnung.

Beratung beim Kauf einer Immobilie (ohne Ausarbeitung einer Expertise)

Aufwand nach Stunden – Stundensatz 85,00 Euro zzgl. MwSt.

zzgl. Kosten für An- und Abfahrt in Höhe von 30,00 Euro zzgl. MwSt.

Baubegleitende Unterstützung und Beratung (ohne Ausarbeitung einer Expertise)

Aufwand nach Stunden – Stundensatz 85,00 Euro zzgl. MwSt.

zzgl. Kosten für An- und Abfahrt in Höhe von 30,00 Euro zzgl. MwSt.

Begleitung im Rahmen einer Immobilienabnahme (ohne Ausarbeitung einer Expertise)

Aufwand nach Stunden – Stundensatz 85,00 Euro zzgl. MwSt.

zzgl. Kosten für An- und Abfahrt in Höhe von 30,00 Euro zzgl. MwSt.

Die Pauschale für An- und Abfahrt gilt für Fahrten innerhalb eines Radius von 40 km.

Ansonsten verrechnen wir eine **KM-Pauschale von 0,75 €/gefahrenem Kilometer** zzgl. MwSt..